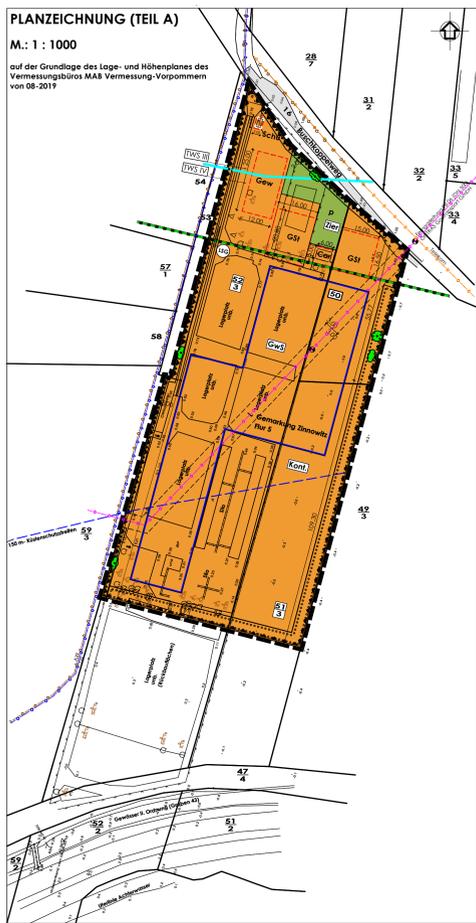


# Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges



**PLANZEICHNUNG (TEIL A)**  
M.: 1 : 1000  
auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros MAB Vermessung-Vorpommern von 08.2019

**ZEICHNERKLÄRUNG**  
gem. PlanIV

**I. Festsetzungen**  
**Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**  
- Versorgungslinien unterirdisch, näher bezeichnet  
- Ferngasleitung 98.06 (DN 300) Ostsee Gasleitung

**Grünflächen**  
Zweckbestimmung:  
p privat  
Zi Ziersegen

**Flanieren, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern  
Anpflanzen: Bäume, Sträucher  
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern  
Zweckbestimmung: Sträucher  
Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen  
Zweckbestimmung: GWS Grundwasserchutzmaßnahmen  
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Zweckbestimmung: KONT Geruchskontingenzentfernung

**II. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB**  
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts  
Zweckbestimmung: Landschaftsschutzgebiet  
Abgrenzung zwischen den Trinkwasserschutz zonen II und IV  
150 m Küstenschutzstreifen  
Sonstige Planzeichen  
Nebenanlagen  
CSH Gemeinschaftsstellplätze  
Car Carport  
Schu Schuppen  
Gew Gewächshaus  
R Fläche mit Leitungsrecht zugunsten der ONTRAS Gastransport GmbH  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7

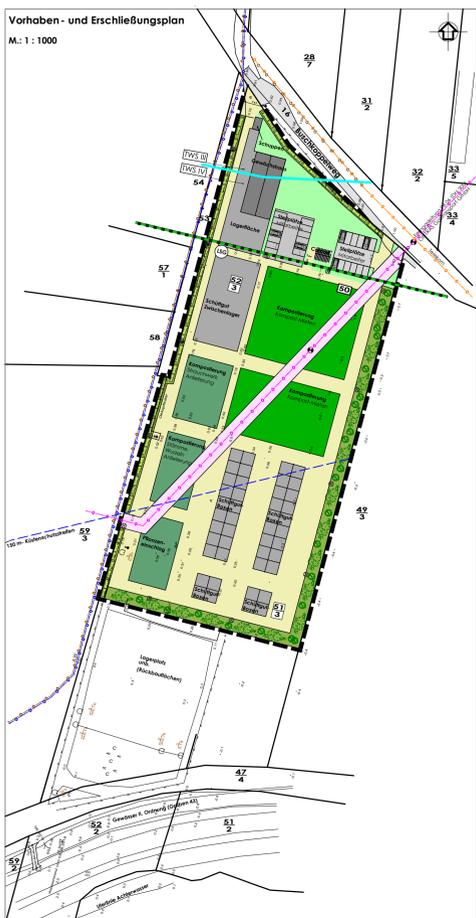
**III. Darstellungen ohne Normcharakter**  
Flurstücksbezeichnung  
Flurstücksgrenzen  
Höhenangaben über NN  
Lager- und Kompostierflächen  
150 m Küstenschutzstreifen  
Nachrichtliche Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7

**TEXT (TEIL B)**

**I. Planrechtliche Festsetzungen**

**1. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung**  
(1) Im Plangebiet sind nur folgende Nutzungen zulässig, die den firmenspezifischen Anforderungen der Firma für Garten- und Landschaftsbau entsprechen:  
- Anlage von Lagerflächen für Erdstf. Schüttgut, Errichtung von Schüttgutboxen  
- Anlage von Kompostierflächen und Kompostbeeten  
- ein Gewächshaus für die Anzucht und die Überwinterung von Kübelpflanzen mit maximal 300 m<sup>2</sup> Grundfläche  
- ein Erdstf. Schüttgut mit maximal 20 m<sup>2</sup> Grundfläche  
- ein Carport mit maximal 40 m<sup>2</sup> Grundfläche  
- maximal 24 Gemeinschaftsstellplätze für Mitarbeiter des Unternehmens  
- Flächen für den Verkehr (Wirtschaftsweg)  
- Grün- und Freizeitanlagen  
(2) Ausnahmen werden  
- die der Ver- und Entwertung des Plangebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO zugelassen.  
(3) Im Plangebiet sind nicht zulässig:  
- Gebäude zum Aufenthalt von Menschen und Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO.  
(4) Die Vorhabeninhaber verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Durchführung der Vorhaben innerhalb einer Frist von 2 Jahren, beginnend mit dem Tag des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.  
Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. mit § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der unter Punkt 1 Absatz 1) und 2) festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabeninhaber im Durchführungsvertrag verpflichtet.  
**2. Festsetzungen für Stellplätze und Carports**  
(§ 9 (1) 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)  
Die Gemeinschaftsstellplätze (CSH) und der Carport (Car) dürfen nur auf den hierfür in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichneten Flächen angeordnet werden.  
Garagen sind unzulässig.  
**3. Festsetzungen für Flächen für Nebenanlagen**  
(§ 9 (1) 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)  
Nebenanlagen als Gerätehäuser (Geh) und als Gewächshaus (Gew) dürfen nur auf den hierfür in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichneten Flächen angeordnet werden.  
**4. Grünflächen**  
(§ 9 (1) 15 BauGB)  
Die gemäß technischer Festsetzung als private Grünfläche mit Zweckbestimmung Ziersegen ausgewiesene Fläche ist mit Landschaftsarten der Regenwaldmischung RW 7.1.2 - Landschaftsartenstandort mit Krüblern zu begrünen. Die Grünfläche ist unter Beachtung des vorhandenen Baumbestandes mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Sträuchern und Staudenpflanzungen gärtnerisch zu gestalten.  
**5. Flanieren, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 (1) 20 BauGB)  
Ebenelemente sind in einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise (z.B. Rosengartensteine, Rosenpfadsteine, Schotterflächen) auszuführen.  
**6. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
(§ 9 (1) 25 a BauGB)  
(1) Auf den gemäß zeichnerischer Darstellung festgesetzten Flächen mit Pflanzgebot zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine flächendeckende Bepflanzung mit standortgerechten, landschaftstypischen Gehölzen in den Mindest-Pflanzabständen 200-250 cm vorzunehmen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. In die Gehölzpflanzung sind Einzelbäume der Pflanztafelhöhenklassen, bzw. Stammumfang 16-18 cm zu integrieren. (Zulassungswahl zu den Gehölzen im Hinweis, werden im Entwurf festgelegt)  
(2) Festsetzungen zu Einzelbaumpflanzungen im Plangebiet werden nach Abstimmung mit der Vorhabeninhaber im Rahmen der Entwurfsfassung ergänzt.  
(3) Die Baumscheibe hat eine unverstetigte Fläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> aufzuweisen. Der unterirdisch verfügbare Raum für die Durchwurzelung muss mindestens eine Grundfläche von 16 m<sup>2</sup> und eine Tiefe von 0,8 m haben.  
(4) Die Qualitäten für zu pflanzenden Gehölze müssen den „Gütebestimmungen für Baumschulplaner“, herausgegeben vom Bund deutscher Baumschulen, entsprechen. Das Pflanzgut muss die regionale Herkunft Norddeutsches Tiefland haben.  
**7. Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**  
(§ 9 (1) 25 b BauGB)  
(1) Die mit Anpflanzgebot festgesetzten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.  
(2) Die zum Erhalt festgesetzten Gehölzflächen sowie Baumbestände des Plangebietes sind vor Beschädigungen, Auffüllungen, Lagerungen von Erdstf., Schüttgut und Kompost sowie Befahren und damit verbundenen Bodenverdichtungen zu schützen. Abgrabungen und Geländeauffüllungen im Kronenbereich der Bäume sind unzulässig.  
**8. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses**  
(§ 9 (1) 14 BauGB)  
(1) Die Kompostierflächen sind mit einer flächendeckenden Basisabdichtung zu versehen, die das Eindringen von ungereinigtem Sicker- und Niederschlagswasser in den Untergrund ausschließt.  
(2) Das aus der Kompostieranlage anfallende Sicker- und Niederschlagswasser darf nur in gereinigtem Zustand in den Vorfluter (Graben 43) südlich des Plangebietes eingeleitet werden. Erforderliche Maßnahmen der Vorerreinigung sind entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörden umzusetzen.  
**9. Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen**  
(§ 9 (1) 21 BauGB)  
Auf den mit Leitungsrecht (L) zugunsten der ONTRAS Gastransport GmbH zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet, keine Gehölze angepflanzt werden und die Nutzung als Arbeits- und Lagerfläche ist auszuschließen.  
**10. Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**  
(§ 9 (1) 24 BauGB)  
Im Plangebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Gerüche die Emissionskontingente EK von  $l_{EK} = 60$  (8BA) am Tag und von  $l_{EK} = 40$  (8BA) in der Nacht nach DIN 45691:2006-12, „Geruchskontingenzentfernung“ weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN45691:2006-12, Abschnitt 5.

**III. Naturschutzrechtliche Regelungen auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. dem Artenschutz**  
(1) Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nat.-, Bsp., Wohn- oder Luftschutzzonen der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.  
(2) Die Regelungen der Gebietsbestände sind außerhalb der Brutzeiten der Vögel in den Zeiträumen 1. Oktober bis 28. Februar des nachfolgenden Jahres durchzuführen (VM 1).  
(3) Das Einwandern von Amphibien in die neu beanspruchte Grünlandfläche ist durch einen Amphibienschutzzaun, der in den Wintermonaten zu entfernen ist, zu verhindern. Alternativ ist die Grünlandfläche mittels eines engen Stabmattenzaunes mit Bodenkartonier einzuzäunen (VM 2).  
(4) Eine Beanspruchung der Grünlandfläche des Plangebietes ist nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. in einem Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar des nachfolgenden Jahres zulässig (VM 3).  
(5) Emissionen der Außenbeleuchtung sind, auf ein notwendiges Maß, zu begrenzen (Scheitelbeleuchtung). Es sind Insekten- und Fledermausfreundliche Lichtquellen zu verwenden (VM 4).  
(6) Um Störungen durch den Betrieb auf das Umfeld zu begrenzen ist das Plangebiet einzuzäunen bzw. mit einer mindestens 2 m breiten und 3 m hohen Hecke aus heimischen Gehölzen zu begrenzen.  
(7) Zur Habitatverbesserung für Weiböckchen, Amphibien und Fledermäuse ist in den umliegenden Grünlandflächen ein Kleingewässer mit einer freien Wasseroberfläche von 80 m<sup>2</sup> anzulegen. Alternativ ist eine Grabenaufweitung vorzunehmen (CE 1).  
(8) Zur Habitatverbesserung für Feldlerche und Wiesenspiegler ist die für den Rückbau vorgesehene Fläche als Grünlandfläche zu entwickeln und durch kontinuierliche Mahd zu erhalten. Die durchschnittliche Vegetationshöhe darf 15 cm nicht überschreiten. Zwischen den Mahdterminen ist ein Zeitraum von 6 Wochen einzuhalten. Das Mahdgut ist kurzfristig zu entfernen (max. 14 Tage) (CE 2).  
(9) Zur Schaffung von Ersatzhabitaten für Baumfleder, Gebüschbräuter und Habichtfleder sind im Plangebiet mit einer mindestens 2 m breiten und 3 m hohen Hecke aus heimischen Gehölzen einzuzäunen (CE 3).



**Vorhaben- und Erschließungsplan**  
M.: 1 : 1000

**ZEICHNERKLÄRUNG**  
Vorhaben- und Erschließungsplan

Anpflanzungen Bäume und Sträucher  
private Grünflächen  
Wirtschaftsweg  
Kompostierflächen  
Kompost-Mieten  
Lagerflächen  
Flächen zum Erhalt von Sträuchern  
Nebenanlagen  
Gemeinschaftsstellplätze  
Schutzstreifen  
Ferngasleitung  
Versorgungslinien unterirdisch, näher bezeichnet

**IV. Festsetzungen zur Zuordnung der internen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135 b bis 135 c BauGB**

(1) Die Kosten für die internen Kompensationsmaßnahmen sind durch die Vorhabeninhaber zu tragen.  
(2) Die vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaus, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen auszuführen.

**V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB**

**1. Landschaftsschutzgebiet**  
(1) Das Plangebiet befindet sich zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgrün“, das durch Rechtsverordnung vom 19.01.1996 (veröffentlicht im Pommerschen Staatsgesetz vom 19.01.1996) im Landkreis Ostvorpommern vom 05. Februar 1996 unter Schutz gestellt ist. Nach § 4 sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.  
(2) Der begründete Antrag auf Ausnahme vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgrün“ ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.  
**2. Belange des Trinkwasserschutzes**  
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodenmerkmale bekannt. Da jedoch jeder Teil Funde im Plangebiet entdeckt werden können, sind folgende Hinweise zu beachten:  
Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Kleinsteine, Steinzerstreuungen, Mauerreste, Mörtelreste, Holzkonstruktionen, Befestigungen, Steinreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, vom 06.01.1998, GVBl. M-V Nr. 1/1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Angefragt besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zuzulässige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.  
**3. Belange des Denkmalschutzes**  
**Baudenkmalschutz**  
Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kulturdenkmale berührt.  
**Bodendenkmalschutz**  
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Da jedoch jeder Teil Funde im Plangebiet entdeckt werden können, sind folgende Hinweise zu beachten:  
Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Kleinsteine, Steinzerstreuungen, Mauerreste, Mörtelreste, Holzkonstruktionen, Befestigungen, Steinreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, vom 06.01.1998, GVBl. M-V Nr. 1/1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Angefragt besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zuzulässige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.  
**HINWEISE**  
**1. Organisatorische Schutzmaßnahmen**  
Die Winterdienstfahrzeuge sind in der Westhofhalle (Flurstücke 31/7, Flur 5 und 2/4, Flur 11), beide Gemarkung Zinnowitz) abzusetzen und dürfen im Nachtbereich ausschließlich von dort zum Einsatz fahren. Auf den im freien liegenden Abstellplätzen an der östlichen und südlichen Seite des Untersuchungsgebietes sind im Nachtbereich keine An- und Abfahrten zulässig. Die Sicherung der Umsetzung der Maßnahme wird im Durchführungsvertrag geregelt.  
**2. Zuordnung der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135 b bis 135 c BauGB**  
Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind durch die Vorhabeninhaber zu übernehmen.  
**3. Gesetzlicher Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchG M-V**  
Bäume mit einem Stammumfang > 120 mm (gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden) sind gemäß § 18 NatSchG M-V geschützt. Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen ist.  
**4. Planziele für zu pflanzende Bäume/Sträucher**  
(Ergänzung im Rahmen der Entwurfsfassung)  
**5. Der Planung zugrunde liegende Vorschriften**  
(Ergänzung im Rahmen der Entwurfsfassung)  
Für diese Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), anzuwenden.

**Ermächtigungsgrundlage**  
Aufgrund des § 12 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (GVBl. M-V S. 462), und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2541), zuletzt geändert durch Artikel 11 G. vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz vom ... und mit Genehmigung durch den Landkreis Vorpommern - Greifswald folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

**VERFAHRENSVERMERKE**

1. Die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz hat am 27.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges gefasst. Die ersuchte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
2. Die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz hat am 27.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges gefasst. Die ersuchte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
3. Die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz hat am 27.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges gefasst. Die ersuchte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
4. Die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz hat am 27.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges gefasst. Die ersuchte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
5. Die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz hat am 27.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges gefasst. Die ersuchte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
6. Die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz hat am 27.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges gefasst. Die ersuchte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
7. Die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz hat am 27.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges gefasst. Die ersuchte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
8. Die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz hat am 27.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges gefasst. Die ersuchte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
9. Die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz hat am 27.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges gefasst. Die ersuchte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
10. Die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz hat am 27.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges gefasst. Die ersuchte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
11. Die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz hat am 27.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges gefasst. Die ersuchte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
12. Die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz hat am 27.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges gefasst. Die ersuchte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
13. Die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz hat am 27.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges gefasst. Die ersuchte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
14. Die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz hat am 27.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges gefasst. Die ersuchte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.

**STANDORTANGABEN**

Land	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Greifswald
Gemeinde	Ostseebad Zinnowitz
Flur	5
Flurstücke	50, 51/3 teilweise und 52/3 teilweise

**ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000**

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges der Gemeinde Zinnowitz

**AUSLEGUNGSEXEMPLAR 05.11.2021 - 06.12.2021**

Vorbereitung	06.2021	High	Langhoff	MoStab:
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	1 : 1000

Projekt:  
**Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges**

Planung: UPEF USEDOM Projektentwicklungs-ges. mbH  
Strandstrasse 1a, 17449 Frosenheide  
Tel: 038371260-0, Fax: 038371260-26

Projekt Nr.: 18-13

UPEF

**14.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung ersucht Umweltbericht gemäß § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Der Bürgermeister  
**15.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung ersucht Umweltbericht gemäß § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Der Bürgermeister  
**16.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung ersucht Umweltbericht gemäß § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Der Bürgermeister  
**17.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung ersucht Umweltbericht gemäß § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Der Bürgermeister  
**18.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung ersucht Umweltbericht gemäß § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Der Bürgermeister  
**19.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung ersucht Umweltbericht gemäß § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Der Bürgermeister  
**20.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung ersucht Umweltbericht gemäß § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Der Bürgermeister  
**21.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung ersucht Umweltbericht gemäß § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Der Bürgermeister  
**22.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung ersucht Umweltbericht gemäß § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Der Bürgermeister  
**23.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung ersucht Umweltbericht gemäß § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Der Bürgermeister  
**24.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung ersucht Umweltbericht gemäß § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Der Bürgermeister  
**25.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung ersucht Umweltbericht gemäß § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Der Bürgermeister  
**26.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung ersucht Umweltbericht gemäß § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Der Bürgermeister  
**27.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung ersucht Umweltbericht gemäß § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Der Bürgermeister  
**28.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung ersucht Umweltbericht gemäß § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Der Bürgermeister  
**29.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung ersucht Umweltbericht gemäß § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Der Bürgermeister  
**30.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung ersucht Umweltbericht gemäß § 10 a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.01.2019 erfolgt.  
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karkhagen (Für Karkhagen/Zinnowitz/Tempin).  
Darüber hinaus sind Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Der Bürgermeister  
**31.** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lager- und Kompostierflächen GALA Bau“ südlich des Buschkoppelweges mit Planzeichnung (Teil A), Text (